

Satzung der Gemeinde Schwedeneck über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015, GVOBl. Schl.-Holst. S. 200, 203), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schwedeneck vom 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätzliches und Rechtsstellung

1. In der Gemeinde Schwedeneck wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen (Seniorinnen und Senioren) wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Schwedeneck.
2. Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Schwedeneck.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Schwedeneck nach § 47 d GO. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Schwedeneck und setzt sich für deren Belange ein. Zu diesem Zweck formuliert er Forderungen und Anregungen und vertritt diese in der Öffentlichkeit und gegenüber den jeweils zuständigen Institutionen bzw. Gremien der Kommunalpolitik. Er kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben und darauf achten, dass Mängel abgestellt werden.
2. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert und berät Seniorinnen und Senioren zu relevanten Themen. Hierzu lädt er zu Veranstaltungen ein und hält bei Bedarf Sprechstunden ab. Er gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt das ehrenamtliche Engagement von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen und fördert Partnerschaften zwischen den Generationen.

4. Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. und dem Seniorenbeirat des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie dem Berater für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Schwedeneck vertrauensvoll zusammen.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinde

1. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeinde in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge zu stellen. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
3. Die / der Vorsitzende oder ein vorher von ihr / ihm bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr / ihm das Wort zu erteilen, sofern Belange von Seniorinnen und Senioren berührt werden.
4. An den nichtöffentlichen Sitzungsteilen hat die / der Vorsitzende oder ein vorher von ihr / ihm bestimmtes Beiratsmitglied ein Teilnahme sowie Rede- und Antragsrecht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die den Seniorenbeirat betreffen und der Seniorenbeirat in dieser Sache einen Beschluss gefasst hat.
5. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 9 gewählten Mitgliedern.

2. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schwedeneck gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollenden wird, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Schwedeneck gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, aktive Mitarbeiter der Amtsverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene, Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände von Vereinen und Verbänden und der Kirche.

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 6

Wahlverfahren

1. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Schwedeneck durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden, nachdem der Wahltag zuvor durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtierenden Seniorenbeirat festgelegt wurde. Die Bekanntmachung erfolgt in den zwei Ausgaben des Mitteilungsblattes, die vor dem Wahltag erscheinen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet.
Für das gesamte Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung etwaig erstellten Vordrucke zu verwenden.
Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Fertigung der Wahlniederschrift sowie die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung Dänischenhagen auf Anweisung

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

3. Kandidatenvorschläge (eigene Kandidatur oder Vorschlag eines Dritten) werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Wahltermin bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen einzureichen. Wird durch einen schriftlichen Wahlvorschlag ein Dritter als Kandidat vorgeschlagen, ist dieser Vorschlag nur gültig, wenn der bzw. die Kandidat/in hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.
Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
Ist eine Kandidatin / ein Kandidat verhindert, an der Wahlversammlung teilzunehmen, ist eine Wahl in Abwesenheit unter folgenden Voraussetzungen möglich: die Person muss wählbar sein (§ 4), die Kandidatur muss schriftlich vorliegen und es muss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten vorgelegt werden, dass die betreffende Person im Falle einer Wahl das Amt antreten würde.
4. Jede / Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Es kann jeweils nur eine Stimme für eine Bewerberin / einen Bewerber abgegeben werden.
5. Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen durch die Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung Dänischenhagen direkt nach dem Wahlgang. Sie sind öffentlich.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste.

§ 7

Konstituierende Sitzung

1. Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister öffentlich einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem Stellvertreter/in
 - der /dem Kassenwart/in

Außerdem kann der Beirat 2 Beisitzerinnen / Beisitzer in den Vorstand wählen.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
4. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.
5. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie / er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig ist. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden.
7. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck sinngemäß anzuwenden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelungen und Grundsätze zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit hingewiesen.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 47 d Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Der Seniorenbeirat erstattet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, den er im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung Schwedeneck öffentlich vorstellt. Grundsätzlich erfolgt die Berichterstattung im ersten Sitzungsquartal, es sei denn, die Sitzungsplanung der Gemeinde erfordert eine Verlegung.

§ 9

Vorschriften des Kommunalwahlrechts

Soweit diese Satzung keine oder keine ausreichenden Regelungen bzgl. des Wahlverfahrens enthält, sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Finanzbedarf

1. Dem Seniorenbeirat werden Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen der Haushaltsberatungen der Gemeinde Schwedeneck zur Verfügung gestellt.

2. Der Seniorenbeirat legt der Amtsverwaltung Dänischenhagen jeweils bis zum 01. März eines jeden Jahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwedeneck eine Aufwandsentschädigung.

§ 11

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, den 05.11.2019

S.-P. Paulsen
Bürgermeister